

Zürich,
19. Januar 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich», Ablehnung

Mit StRB Nr. 1179/2010 wurde festgestellt, dass folgende ausformulierte Volksinitiative zustande gekommen ist:

Die unterzeichnenden, in der Stadt Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen, gestützt auf Art. 86 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) sowie Art. 15ff. der Gemeindeordnung, in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, folgendes Begehren:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (Gemeindeordnung, AS 101.100) ist mit folgendem Artikel zu ergänzen:

Art. 2^{quinquies}

Die Stadt Zürich gewährleistet Massnahmen zur Förderung von Familien mit dem Ziel, auf Stadtgebiet den Anteil an Familienhaushalten (Haushalte mit minderjährigen Kindern) deutlich und dauerhaft zu erhöhen. Sie sorgt für ein genügendes Angebot an erschwinglichen, familiengerechten Wohnungen und eine gute Wohnqualität und Bevölkerungsstruktur in allen Quartieren.

Begründung:

Eine Stadt mit einem hohen Anteil an Familien kommt allen zugute. Nachdem die Stadt Zürich während längerer Zeit eine schleichende Abwanderung vor allem von Familien aus dem Mittelstand erlebt hat, konnte in jüngster Zeit durch die rege Bautätigkeit eine Trendumkehr eingeleitet werden. Diese Entwicklung muss weiter unterstützt werden! Dabei gilt es vor allem darauf zu achten, dass genügend Wohnungen für mittelständische Familien zur Verfügung stehen und alle Quartiere eine gute Wohnqualität aufweisen. Mit einer guten Bevölkerungsstruktur mit genügend mittelständischen Familien kann die Qualität an den Städtzürcher Schulen und eine erfolgreiche Integration ermöglicht werden.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat zu vorliegender Initiative Bericht und Antrag zu erstatten (§ 96 Gemeindegesetz [LS 131.1] i.V.m. § 130 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte [LS 161]).

Die Initiative betrifft einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht; sie wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Damit ist sie als rechtmässig zu betrachten (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [LS 101], § 96 Gemeindegesetz, § 128 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte).

Der Stadtrat lehnt die vorliegende Initiative dennoch ab: Ihr umsetzbarer Inhalt und ihr Grundanliegen wird mit der neuen Stiftung für kostengünstige Wohnungen, die dem Gemeinderat mit separater Weisung unterbreitet wird, weitestgehend erfüllt. In jener Weisung ist auch beschrieben, dass der Stadt zudem weiterhin eine Reihe von bewährten Instrumenten zur Verfügung steht, mit denen sie den gemeinnützigen Wohnungsbau differenziert fördern kann.

Die Initiative weist einen teilweise problematischen Inhalt auf bzw. kann als bereits erfüllt betrachtet werden: Zürich ist eine attraktive Wohnstadt gerade für Familien mit Kindern. Dies zeigen nur schon die seit den 1990er-Jahren steigenden Geburtenzahlen; seit sechs Jahren in Folge sind gar zunehmende Geburtenüberschüsse zu verzeichnen. Der gemeinnützige Wohnungsbau bietet attraktive Familienwohnungen, was sich in einem überdurchschnittlichen Anteil von Haushalten mit Kindern zeigt (31 Prozent in Genossenschaftswohnungen gegenüber 21 Prozent im gesamtstädtischen Durchschnitt;

Volkszählung 2000). Auch hat die Bautätigkeit überproportional viele Wohnungen hervorgebracht, die für Familien geeignet sind: 53,8 Prozent aller Wohnungen, die von 1999 bis 2009 erstellt wurden, weisen 4 und mehr Zimmer bzw. eine Wohnfläche von über 100 m² auf. Damit wurde ihr Anteil auf beinahe 30 Prozent erhöht. Das vom Stadtrat 1998 formulierte Ziel «10 000 Wohnungen in 10 Jahren» wurde damit nicht nur deutlich übertroffen, sondern erreichte insbesondere auch die Absicht, vermehrt Familienwohnungen bereitzustellen. Die Bevölkerungsbefragung 2009 ergab einen Anteil an Familienhaushalten von 35 Prozent; das ist der höchste in einer Bevölkerungsbefragung je festgestellte Wert. Im Zuge der Ergänzung der Gemeindeordnung (Art. 2^{bis}), welche die Stimmberechtigten 2005 genehmigt haben, hat die Stadt das familienergänzende Betreuungsangebot für Kinder erheblich ausgebaut und den Bedürfnissen angepasst. Dass der Stadtrat weiterhin Wert darauf legt, dass Kinder in der Stadt optimale Entwicklungschancen haben, zeigt der Legislatorschwerpunkt «Frühförderung – Gute Startchancen für alle Kinder» (2010 bis 2014): Er hat sich damit zum Ziel gesetzt, eine optimale Entwicklung der Kinder sozial benachteiligter Familien in den ersten vier Lebensjahren zu sichern und die Erziehungskompetenz der Eltern, wo nötig, zu stärken.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die älteste städtische Wohnbaustiftung, die 1924 errichtete Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Wohnungen für Familien mit mindestens drei Kindern anbietet. Ihr Angebot umfasst mittlerweile 511 Wohnungen. Im Rahmen der Wohnraumkredite 2005 hat der Gemeinderat der Stiftung ein zusätzliches Kapital von 10 Mio. Franken zugewiesen. Sie konnte seither den Ersatzneubau Brunnenhof mit 72 4½- bis 6½-Zimmer-Wohnungen realisieren. Derzeit plant sie mit den Projekten Manegg (20 bis 30 Grosswohnungen für die Stiftung) und Wohnsiedlung Hardturm (etwa 45 Grosswohnungen) eine zusätzliche Erweiterung des Angebots.

Zusammengefasst ergibt sich, dass kein spezifisches Bedürfnis für den Ausbau des (Wohn-)Angebots für Familien besteht. Die Familien sind vom Wohnungsmangel ähnlich wie die übrige Stadtbevölkerung betroffen. Dem generellen Anliegen der Bereitstellung von zusätzlichem kostengünstigem Wohnraum kann mit der Stiftung für kostengünstige Wohnungen besser Rechnung getragen werden als mit der Initiative.

Aus den genannten Gründen ist die Initiative abzulehnen.

Dem Gemeinderat, zuhanden der Gemeinde, wird beantragt:

Die Volksinitiative «Familiengerechte Stadt Zürich» wird abgelehnt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy